



Umsetzung revidiertes Filmgesetz

Präsentation FQIV

Verordnung über die Quote für europäische Filme
und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen

Überarbeitung der Präsentation vom 7.12.2022, basiert auf dem am 6.9.2023 verabschiedeten Verordnungstext.

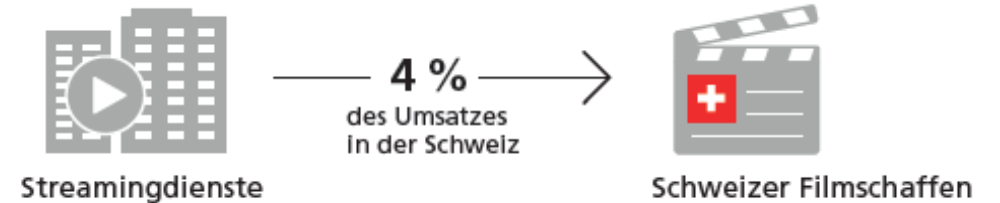


Revision des Filmgesetzes

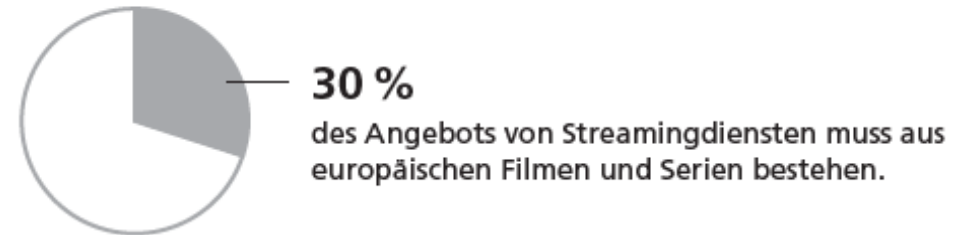
- Unternehmen mit privaten Fernsehsendern (bisher) und Abrufdiensten (neu) müssen 4% in das Schweizer Filmschaffen investieren.
- Private Fernsehsender (bisher) müssen 50%, Abrufdienste (neu) 30% europäische Filme anbieten. (Europäische Richtlinie AVMSD)

Die beiden wichtigsten Änderungen des Filmgesetzes

Investitionspflicht



Quote für europäische Inhalte





Gesetzliche Regelungen

- **FIG** Art. 24 a (Quote), Art. 24 b-f (Investitionspflicht), Art. 24 g-i (Verfahren)
- **FQIV**
 - Quotenpflicht (Kapitel 2 Art. 6-7)
 - Investitionspflicht (Kapitel 3 Art. 8-21)
 - Verfahren und Meldepflicht (Kapitel 4-5, Art. 22-40)
- **FiFV** Ursprungszeugnisse und Anerkennungen von Koproduktionen (5. Titel, Art. 106-114)
- **Internationale** Koproduktionsabkommen
- **RTVG/RTVV** Investitionspflicht TV (bis 2023), Quotenpflicht TV



Anrechenbarer Film

Als Film gilt jede für die Wiedergabe festgehaltene gestaltete Folge von Bildern mit oder ohne Ton, die bei der Betrachtung den Eindruck einer Bewegung hervorruft, unabhängig vom gewählten technischen Aufnahme-, Speicher- oder Wiedergabeverfahren. (FiG)

Anrechenbar (Positivkatalog)	Nicht anrechenbar (Negativkatalog)
Dokumentarfilme	Tagesaktualität
Spielfilme	Unterhaltungssendungen (Talkshow, Realityshow, Spiele)
Animationsfilme	Live-Aufnahmen, Aufzeichnungen
Andere audiovisuelle Werke (vergleichbare narrative Struktur, kreative Gestaltung)	Computerspiele
	Werbung
	Didaktische Filme, Imagefilme
	Menschenwürde, Sexismus, Gewalt, Pornographie...

Langer anrechenbarer Film

	Einzelformate	Serien
Spiel- und Animationsfilme	ab 60 Minuten	Staffel ab 120 Minuten
Dokumentarfilme	Ab 50 Minuten	Staffel ab 100 Minuten
Übrige anrechenbare Filme	Ab 50 Minuten	
Anwendung		
Schwelle Quote / Investitionspflicht	12 lange Filme	
Quotenpflicht	Option: Anzahl langer Filme oder Gesamtdauer aller Filme	
Investitionspflicht	Länge nicht relevant: Alle Filmlängen sind anrechenbar	
Meldepflicht	Nur lange Filme sind meldepflichtig	



Fernseh- und Abrufdienste

- **Medienangebot**
 - Audiovisuelle Inhalte, die der Allgemeinheit zum Konsum angeboten werden
- **Fernsehdienst**
 - Lineares Medienangebot (Programm) mit anrechenbaren Filmen
 - Zeitgleich oder zeitversetzt
- **Abrufdienst**
 - Nonlineares Medienangebot (Katalog) mit anrechenbaren Filmen



Wer ist wie betroffen? Altes Recht bis 2023

	Fernsehdienste	Abrufdienste
Registrierung	Ja (RTVG)	Nein
Quotenpflicht	50% («wesentlicher Anteil» RTVG) Nationale und sprachregionale Programme	Nein
Investitionspflicht	4% (RTVG) Ab 1 Million Umsatz und 1 Film	Nein
Meldepflicht	Nein	Ja



Wer ist wie betroffen? Neues Recht ab 2024

	Fernsehdienste		Abrufdienste
	RTVG	FIG	FIG
Registrierung	Nein	Ja	Ja
Quotenpflicht	50% («wesentlicher Anteil»)	Nein	30% und Hervorhebung
Investitionspflicht	Nein	4%	4%
Meldepflicht	Nein	Nein	Ja
Ausnahmen	Lokalfernsehen	Unternehmen <= 2.5 Million Umsatz Unternehmen <= 12 Filme pro Jahr	
		Zeitversetztes Fernsehen	Quote in EU-Land erfasst
Ausnahmen auf Gesuch	Minderheitenprogramm Unveränderte Übernahme Medienangebote Dritter		
Nicht betroffen	Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen Dritter Ausl. Unternehmen, die nicht auf das schweizerische Publikum abzielen User Generated Content (soziale Netzwerke)		

Was ist ein europäischer Film (Quote)?

- Schweizer Film
- Film aus der Europäischen Union
- Film aus einem Land des Europäischen Fernsehabkommens (1989)
- Film aus einem Land des Europäischen Koproduktionsabkommens (1992 und 2017)

Was ist ein für die Investitionspflicht anrechenbarer Film ?

- Schweizer Film (Nachweis: Ursprungszeugnis)
- Anerkannte Kino-Koproduktion (Nachweis: Anerkennung)
 - Abkommen mit Italien, Frankreich, Deutschland, Österreich, Französische Gemeinschaft von Belgien, Luxemburg, Kanada, Mexico
 - Europäisches Koproduktionsabkommen (1992 oder 2017)
- Anerkannte Fernseh-Koproduktion (Nachweis: Anerkennung)
 - Abkommen mit Kanada, Mexiko, Belgien
 - Europäisches Abkommen für audiovisuelle Serien in Arbeit
- Bestätigung für Auftragsfilme auf Gesuch (Nachweis: Herkunftsbestätigung)



Unabhängigkeit der Produktion und des Films

Unabhängige Produktionsfirma	Unabhängig produzierter Film
<ul style="list-style-type: none">• Besitz• Einfluss• Die Anzahl der Auftragsfilme mit dem investierenden Unternehmen darf die Hälfte der in den letzten 5 Jahren hergestellten Filme nicht übersteigen	<ul style="list-style-type: none">• Initiative des Projektes• Wirtschaftliche Verantwortung• Künstlerische Verantwortung <p>durch unabhängige Produktionsfirma</p>
Professionelle Organisation	Verbleibende Rechte müssen aktive Auswertung ermöglichen
2 Jahre Erfahrung «Single Purpose Entities» möglich	<i>Ein Auftragsfilm muss von einer unabhängigen Produktionsfirma hergestellt werden, ist aber kein unabhängiger Film.</i>

Anrechenbare Investitionen in Filme

	Ankauf	Auftragsfilm	Koproduktion
Bestehende Filme	Ja		
Neue Filme	Ja	Ja	Ja
Unabhängige Produktionsfirma	Ja	Ja	Ja
Unabhängige produzierter Film	Ja	Nein	Ja
Rechteübertragung	Nur eigene Nutzung	Alle Rechte	Aktive Nutzung durch Produktionsfirma muss möglich sein
Zeitlich begrenzt	5 Jahre (Option 15 Jahre)	Nein	7 Jahre (Option 15 Jahre)
Anrechenbar	Zahlungen	Zahlungen	Zahlungen
Zulassung Filmförderung		Nein	Ja

Koproduktion bedeutet hier ein finanzieller Beitrag des Dienstes an die Herstellung eines unabhängig produzierten Films

Ankauf bestehender Filme ist auch anrechenbar von anderen unabhängigen Dritten als Produktionsfirmen, z.B. von Verleihfirmen



Weitere anrechenbare Investitionen

	Promotion	Urheberrechts- vergütungen	Filmförderungs- institutionen
Fernsehdienste	500'000 pro Programm	Ja	Ja
Abrufdienste	Nein	Ja	Ja
Umfang	Werbeleistungen Filmberichterstattung Filmkultur (Zeitschriften, Filmarchive, Festivals, Weiterbildung, Promotion)	Bezug auf anrechenbare Schweizer Filme Gesetzliche Kollektivverwertung (GT 14) Freiwillige Kollektivverwertung (branchenüblich und einheitlicher Tarif)	Von BAK anerkannte Institutionen
Anrechenbar	Zahlungen oder Leistungen (Marktpreise)	Zahlungen	Zahlungen

Berichterstattung

- Investitionspflichtige Unternehmen berichten jährlich
 - Bruttoeinnahmen
 - Listen der Aufwendungen
 - Art der Aufwendung
 - Titel, Produktionsfirma, Regie
 - Zahlungen (Betrag, Empfänger, Rechtsgrund)
 - Zahlungsbelege und Nachweise
- Produktionsfirmen beantragen laufend
 - Ursprungszeugnisse / Anerkennung von Koproduktionen / Herkunftsbestätigungen
- BAK
 - berät Dienste und Produktionsfirmen
 - teilt jährlich das Resultat der Prüfung der Berichte mit
 - Berechnet nach 4 Jahren eine eventuelle Ersatzabgabe

Berechnung des Gesamtumsatzes

Grundsatz: Unternehmensumsatz nach MWST-Abrechnung

Spezialfall Unternehmen mit anderer Haupttätigkeit

- Netzbetreiber
- Grossteil des Umsatzes mit Medienangeboten ohne anrechenbare Filme
- Grossteil des Umsatzes aus Tätigkeiten ohne Medienangebot
→ Berechnung nach Einnahmen der Fernseh- und Abrufdienste

Spezialfall wirtschaftlich verbundene Unternehmen

- → Option der Zusammenrechnung (Mutualisierung)

Liquidationsabrechnung
 Datum der Kontoprüfung:
 Matrikel-Nr.:
 ESTV-ID:

Bitte beachten: Die Liquidationsabrechnung ist auf jeden Fall anzuhängen, auch wenn keine Steuer zu zahlen ist.

I. UMSATZ (Zentrale Bilanzkontenbuchung auf dem Merkmalenkonto vom 12.02.2017)
 Von Kontenbuchung oder von Daten für Rechnung des Kontenbuchens und des Erfolgs für
 kulturgenussliche Dienstleistungen im Unternehmensbereich (USt) und
 kulturellen oder kulturellen Dienstleistungen (USt)

Umsatz	200	Umsatz CHF	
Abgaben	200		
Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)	200		
Übertragung im Massengeschäft (Art. 30, 31a zusätzlich Form "Warenverkehr")	200		
Von der Steuer ausgenommenen Handelsleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 zu prüfen sind	200		
Ergebnisänderungen wie Ertrag, Rücklage usw.	200		
Direkter USt-Wert des Ertrags, Abzug des Wertes (Mehrwertsteuer)	200		
Steuerbarer Gesamtumsatz (USt 200 abzüglich USt 200)	200		

II. STEUERBEREICHENUNG

Saldo	Leistungen CHF ab 01.01.2017	Steuer CHF / % ab 01.01.2017	Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / % bis 31.12.2017
Netto	100	2,7%	100	2,7%
Mehrwert	100	2,7%	100	2,7%
Neuzugang	100	2,7%	100	2,7%
Total geschätzte Steuer (USt 301 bis 302)				308

Verkauf von Material- und Dienstleistungsgüter
 Verkauf von Finanzwerten und anderen Betriebsvermögen
 Verkauf von immateriellen geistigen Vermögenswerten (Art. 30, Eigenverbrauch (Art. 31))
 Verkauf von Gütern (Netto-Ergebnisse, Subventionen, Tourismuskonten (Art. 23 Abs. 2))
Zu bezahlende Betrag

Steuer CHF / %	308
Total (USt 400 bis 401)	408

III. ANDERE MITTELLOSSE (Art. 18 Abs. 2)
 Subventionen, durch Steuern ausgenommenen Tourismuskonten, Erbschaften und
 Abrechnungen (Art. 18 Abs. 2)
 Spenden, Darlehen, Schenkungen usw. (Art. 41)

Steuer CHF / %	0
Total (USt 400 bis 401)	408

Die/die/dieses Unternehmen/Unternehmen hat/hat/hat die/die/dieses Unternehmen/Unternehmen
 (Name, Adresse, Matrikel-Nr., USt-ID)

Berechnung der Ersatzabgabe alle vier Jahre

	Umsatz	4 %	Investitionen	Differenz	Saldo	Ersatzabgabe
2024	10 000 000	400 000	200 000	200 000	200 000	
2025	15 000 000	600 000	550 000	50 000	250 000	
2026	17 500 000	700 000	800 000	-100 000	150 000	
2027	20 000 000	800 000	900 000	- 100 000	50 000	50 000
2028	22 500 000	900 000	850 000	50 000	50 000	
2029	25 000 000	1 000 000	900 000	100 000	150 000	

Erfassung und Publikation von Daten

	Register	Meldepflicht	Quotenpflicht	Investitionspflicht
Randbedingung		Nur bezahlte Abrufe	Nur wenn nicht schon in EU-Land erfasst	
Daten	Kontaktdaten, Geschäftsmodell	Abrufe langer Filme	Angebot langer Filme oder aller Filme	Umsatz Investitionen
Erfassung	BAK	BFS	BAK	BAK
Publikation	Register (öffentlich)	Anonymisierte Statistik	Quote (nicht) erfüllt	Statistik Investitionen, Ersatzabgabe

Die Aufzählung der veröffentlichten Daten in der Verordnung ist abschliessend.



Zeitplan

	Jan	Feb	Mar	Avr	May	Jun	Jul	Aug	Sep	Oct	Nov	Dec
2024	In Kraft		Registrierung					Mitteilung Pflichten				
2025				Meldung				Mitteilung Berechnung				
2026				Meldung				Mitteilung Berechnung				
2027				Meldung				Mitteilung Berechnung				
2028				Meldung				Verfügung Berechnung Ersatzabgabe				
2029				Meldung				Mitteilung Berechnung				



Das BAK berät Dienste und Produktionsfirmen

Haben Sie ein Filmprojekt?

Stellen Sie sich Fragen zur Anrechenbarkeit als Schweizer Film oder Koproduktion?

Stellen Sie sich Fragen zur Anrechenbarkeit als Investition?

Stellen Sie sich Fragen zur Zulässigkeit von Verträgen?

Haben Sie Fragen zur Berichterstattung?

- Kommen Sie mit Ihren Fragen zu uns.
- Wir stehen zur Beratung zur Verfügung.
- Kommen Sie frühzeitig, damit Sie Zeit haben, Ihre Entscheidungen zu treffen.



Vielen Dank

Haben Sie Fragen zur Präsentation oder zur Verordnung?